

1. Änderungssatzung zur Beherbergungssteuersatzung der Stadt Burg

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130) sowie §§ 1 bis 3 Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 15. Juni 2023 folgende 1. Änderungssatzung zur Beherbergungssteuersatzung der Stadt Burg beschlossen:

Artikel I - Satzungsänderung

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Steuergegenstand

Steuergegenstand ist der Aufwand für die Möglichkeit einer vorübergehenden entgeltlichen Beherbergung in einem im Stadtgebiet Burg und in den Ortschaften gelegenen Beherbergungsbetrieb. Dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird. Eine entgeltliche Überlassung, ohne dass eine Übernachtung erfolgt (z. B. Tageszimmer), ist ebenfalls steuerpflichtig.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Steuersatz und Befreiungen

(1) Die Steuer beträgt bei einer Bemessungsgrundlage nach § 4 von

- | | |
|----------------------------|-----------------------------------|
| 1. bis zu 30,00 EUR | 1,00 EUR je Übernachtung bzw. Tag |
| 2. 30,01 bis zu 100,00 EUR | 1,20 EUR je Übernachtung bzw. Tag |
| 3. ab 100,01 EUR | 1,50 EUR je Übernachtung bzw. Tag |

(2) Im Falle der Belegung einer Beherbergungseinheit (z. B. Doppelzimmer, Ferienhäuser, Ferienwohnungen) durch mehrere Beherbergungsgäste, ist der aufzuwendende Betrag für die gemeinschaftliche Beherbergung (Bemessungsgrundlage nach § 4) durch die Anzahl der Beherbergungsgäste zu teilen. Gegenstand der Beherbergungssteuer ist in diesem Fall der anteilig berechnete Aufwand der Beherbergungsgäste, die nicht nach § 5 Abs. 4 befreit sind.

(3) Nimmt ein Beherbergungsgast mehr als vierzehn zusammenhängende Beherbergungsmöglichkeiten im selben Beherbergungsbetrieb in Anspruch, sind weitere Beherbergungen nicht mehr steuerpflichtig.

(4) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren und Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) ab 80 (gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises) sind von der Besteuerung ausgenommen. Bei einem im Ausweis angegebenen Merkzeichen „B“ gilt die Befreiung auch für eine Begleitperson.“

3. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.“

Artikel II - Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Beherbergungssteuersatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg zum 1. September 2023 in Kraft.

Burg, 19. JUNI 2023


Stark
Bürgermeister



Erklärung zur Beherbergungssteuer

Der Steuerschuldner ist gemäß § 7 der Beherbergungssteuersatzung der Stadt Burg verpflichtet, innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres, eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Burg vorgeschriebenen Vordruck einzureichen. Es handelt sich dabei um eine Steueranmeldung i. S. des § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung.

Der Steuerschuldner hat die Steuer selbst zu berechnen.

Die Steueranmeldung muss vom Steuerschuldner oder seinem bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein. Die Steuer ist gem. § 8 der Satzung mit Abgabe der Steuererklärung, spätestens jedoch mit Ablauf von 15 Tagen nach Ablauf des Kalenderhalbjahres fällig.

Beherbergungsbetrieb / Anschrift: _____

(wenn Anschrift abweichend von Anschrift Betreiber)

Name, Vorname des Betreibers des
Beherbergungsbetriebs bzw. des
vom Betreiber Bevollmächtigten: _____

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Ort: _____

Telefon (freiwillige Angabe): _____

E-Mail (freiwillige Angabe): _____

Kalenderjahr: 20_____

Halbjahr: 1. Halbjahr 2. Halbjahr

| Beherbergungen lt. Satzung (inkl. USt. abzgl. Nebenkosten) pro Nacht bzw. Tag und Person | bis zu 30 EUR | 30,01 EUR bis zu 100 EUR | ab 100,01 EUR |
|--|---------------|--------------------------|---------------|
| Beherbergungen lt. Satzung insgesamt (inkl. USt. abzgl. Nebenkosten) pro Nacht bzw. Tag und Person | | | |
| ./. Befreiungen lt. § 5 Abs. 4 (U18 und GdB =>80 und Begleitperson) | | | |
| = steuerpflichtige Beherbergungen | | | |
| multipliziert mit dem Steuersatz | x 1,00 EUR | x 1,20 EUR | x 1,50 EUR |
| = Zwischensumme | | | |
| Summe der zu entrichtenden Beherbergungssteuer | | | |

Ich versichere, dass die Angaben in dieser Erklärung vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden:

Datum

Unterschrift

Die berechnete Beherbergungssteuer ist bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf des Kalenderhalbjahres auf eines der nachfolgenden Konten der Stadt Burg unter Angabe des Kassenzeichens zu überweisen:

Kontoinhaber:

Stadtverwaltung Burg

Sparkasse MagdeBurg

IBAN: DE74 8105 3272 0511 0002 27

BIC: NOLADE21MDG

Volksbank Jerichower Land eG

IBAN: DE14 8106 3238 0003 0120 77

BIC: GENODEF1BRG

Die mit der Erklärung angeforderten Daten werden aufgrund des § 13 der Beherbergungssteuersatzung der Stadt Burg erhoben.

Hinweis zur Datenverarbeitung:

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten entspricht den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (EU-DSGVO) und dem Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt (DSAG LSA). Auf die Datenschutzhinweise der Stadt Burg wird hiermit verwiesen. Diese können über den Internetlink <https://stadt-burg.de/datenschutz> abgerufen werden.